

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau öffentlicher Verkehr

Änderung vom **13. AUG. 2014**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. März 2011 über die Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau öffentlicher Verkehr wird wie folgt geändert:

Die Berufsbezeichnung „Fachmann/Fachfrau öffentlicher Verkehr“ wird durchgängig mit „Spezialist/Spezialistin öffentlicher Verkehr“ ersetzt.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Spezialist/Spezialistin öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en transports publics avec brevet fédéral
- Specialista dei trasporti pubblici con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Public Transport Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

Die Prüfungsordnung wird ergänzt mit folgender Übergangsbestimmung:

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Bisherige Titel

Wer über einen Fachausweis nach bisherigem Recht verfügt, ist berechtigt den neuen Titel gemäss Ziffer 7.12 zu tragen. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

¹ SR 412.10

9.2

Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), wurde auf den 1.1.2013 angepasst und lautet neu Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die Anpassung gilt für den ganzen Text der am 21.3.2011 genehmigten Prüfungsordnung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 26.06.2014

Verband öffentlicher Verkehr VöV



Ueli Stückelberger
Direktor VöV



Thomas Aebischer
Präsident QSK

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 13. AUG. 2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau öffentlicher Verkehr

21. MRZ. 2011

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dazu, die Kompetenzen welche zur Ausübung des Berufs des Fachmanns/ der Fachfrau öV (öffentlicher Verkehr) befähigen, abschliessend zu prüfen.

1.2 Berufsbild

Der/die Fachmann/-frau öV arbeitet in nationalen, regionalen oder lokalen Bahn-, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen. Er/sie ist als Spezialist/in vor allem in der Linie operativ tätig. Er/sie befasst sich mit den klassischen öV-Disziplinen wie Planung, Steuerung, Produktion, Führung, Marketing, Verkauf, Ereignismanagement.

Typische Arbeitsorte für den/die Fachmann/frau sind Planungsbüros und -abteilungen für Verkehrsangebot und Betrieb im Personen- und im Güterverkehr, Dispositionsstellen für Personal und Fahrzeuge, Stellwerke, Leitstellen und Betriebsleitzentralen, Verkaufsstellen, Fachdienste für Marketing und Fahrausweisdistribution.

Der/die Fachmann/-frau öV

- setzt spezialisiertes Fachwissen im gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrs ein;
- berücksichtigt die Zusammenhänge, Wechselwirkungen und Abhängigkeiten im System öffentlicher Verkehr in seiner Arbeit;
- ist belastbar, kann unter hohem Zeitdruck und in Stresssituationen sicher und zuverlässig handeln;
- hält Vorgaben und Vorschriften ein;
- kommuniziert sicher mit verschiedensten Personengruppen;
- informiert verständlich innerhalb des Betriebes und gegenüber den Kunden;
- führt Mitarbeitende hierarchisch und/oder fachlich;
- setzt materielle und personelle Ressourcen wirtschaftlich ein.

Der/die Fachmann/frau öV ...

... in der Planung und Gestaltung des Angebotes

- bringt bei der Leistungserbringung situationsgerecht und proaktiv sein Wissen und Verständnis über das Gesamtsystem öV ein;
- gestaltet das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Sinne einer Jahresplanung professionell mit;
- erstellt die gesamte Angebotsplanung im Fahrplan;

- plant das entsprechende Rollmaterial ein;
- erstellt die Dienstpläne des Personals;
- plant das langfristige Angebot des öffentlichen Verkehrs mit einem Zeithorizont von 3 - 5 Jahren mit;

...in der Produktion / Betriebsführung

- überwacht und regelt den Betriebsablauf in den zugeteilten Bereichen;
- legt bei Abweichungen vom Sollzustand die operativen Prioritäten und Verkehrsfolgen fest.

...im Ereignismanagement

- verschafft sich bei Ereignissen eine Gesamtübersicht über die Situation vor Ort;
- leitet die wichtigen Informationen an die verschiedenen Stellen weiter;
- informiert die Kunden;
- leitet die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des Regelbetriebs ein;
- führt ein entsprechendes Reporting und rapportiert an die vorgesetzten Stellen.

...im Marketing

- wendet die Grundsätze des Marketing in einer öV-Unternehmung an;
- identifiziert die verschiedenen Kundensegmente und deren Bedürfnisse;
- leitet Konsequenzen für die Leistungserbringung im öffentlichen Verkehr ab.

...in der Dienstleistung und im Verkauf

- orientiert sich an den Bedürfnissen der Kunden;
- trägt im eigenen Bereich zu einer hohen Kundenzufriedenheit bei.

...in der Führung

- führt einen eigenen Bereich oder ein kleines oder mittleres Team auf der Basis von strategischen Vorgaben.

...im Selbstmanagement

- wendet Selbstmanagement, insbesondere das Stress- und Konfliktmanagement, an
- setzt Arbeits- und Entscheidungstechniken ein
- geht vorausschauend mit Stresssituationen um
- ist belastbar

...im Prozess- und Projektmanagement

- managt kleinere Projekte und Prozesse in seinem Arbeitsumfeld

...in der Führung von Verkaufs- und Marketingprozessen

- setzt die strategischen Vorgaben im Bereich Marketing und Verkauf in der eigenen Organisationseinheit geplant und zielgerichtet um.

Ausführliche Beschreibungen der beruflichen Handlungskompetenzen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

Der/die Fachmann/-frau öV trägt mit seiner/ihrer täglichen Arbeit zur individuellen Mobilität der einzelnen Gesellschaftsmitglieder bei. Ferner ermöglicht er/sie einen umweltfreundlichen und schnellen Transport verschiedenster Güter für das In- und Ausland.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Verband öffentlicher Verkehr (VöV).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 10 - 13 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des VöV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest und sorgt für die korrekte Umsetzung der Richtlinien über die Durchführung von Modulprüfungen bei den Weiterbildungsinstituten;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung an ein Sekretariat übergeben.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe des Bereichs für die Projektarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) seit dem Erwerb eines Ausweises nach 3.31 a) über 3 Jahre Berufserfahrung verfügt, wovon 2 Jahre im öffentlichen Verkehr;
- c) die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Basismodul 1: Das Gesamtsystem "öffentlicher Verkehr"
- Basismodul 2: Angebotsgestaltung
- Basismodul 3: Produktion / Betriebsführung
- Basismodul 4: Ereignismanagement
- Basismodul 5: Marketing
- Basismodul 6: Dienstleistung und Verkauf
- Basismodul 7: Fachliche Führung
- Basismodul 8: Selbstmanagement
- Basismodul 9: Prozess- und Projektmanagement

Ebenso muss ein Modulabschluss eines Vertiefungsmoduls nach Wahl vorliegen:

- Vertiefungsmodul 10: Komplexe Ressourcenplanung
- Vertiefungsmodul 11: Verkaufs- und Marketingprozesse führen
- Vertiefungsmodul 12: Einen eigenen Bereich / ein Team führen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind Bestandteil der Wegleitung.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Die Abschlussprüfung wird durchgeführt

- in deutscher Sprache, soweit 15 Kandidatinnen oder Kandidaten
- in französischer Sprache, soweit 5 Kandidatinnen oder Kandidaten
- in italienischer Sprache, soweit 2 Kandidatinnen und Kandidaten

die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.13 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese

trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Punktezahl fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Punktezahl fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine / einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent im Vorbereitungskurs sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	<ul style="list-style-type: none">• Projektarbeit	8 Wo (vorgän- gig erstellt)
	<ul style="list-style-type: none">• Expertengespräch	40 Min.
	<ul style="list-style-type: none">• Projektarbeit	
2	Systemwissen und eigene Rolle im öV	
	<ul style="list-style-type: none">• Fallstudie	180 Min.
	<ul style="list-style-type: none">• Postkorb	30 Min.
	<ul style="list-style-type: none">• Konzeptaufgabe	90 Min.
	<ul style="list-style-type: none">• Mini-Cases	60 Min.
3	Präsentation und handeln in authentischen Situationen	
	<ul style="list-style-type: none">• Präsentation Projektarbeit	20 Min.
	<ul style="list-style-type: none">• Mini-Cases	30 Min.
Total		450 Min.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Die Positionen innerhalb eines Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet.
- 6.12 Die Prüfungsleitung addiert die in den einzelnen Positionen erteilten Punkte und rechnet diese Punktzahl gemäss der SBBK-Richtlinie und gemäss Zif. 6.2 in die Note des Prüfungsteils um.
- 6.13 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird durch die Prüfungsleitung errechnet und auf eine Dezimale gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und keine Note der drei Prüfungsteile unter 3,0 liegt.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Fachmann/Fachfrau öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en transports publics avec brevet fédéral
- Specialista dei trasporti pubblici con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Public Transport Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der VöV legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der VöV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 18.02.2011

Verband öffentlicher Verkehr, VöV



P. Vollmer
Direktor



T. Aebischer
Präsident QSK

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **21. MRZ. 2011**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold